

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINGLIEDERUNG DER GEMEINDE ZELL AM NECKAR IN DIE STADT ESSLINGEN AM NECKAR

Präambel:

Die Bürgerschaft von Zell am Neckar und der Gemeinderat als ihr gewähltes Organ sind mit Entschiedenheit für die Erhaltung der Eigenständigkeit ihrer Gemeinde eingetreten. Nach der Zielplanung der Landesregierung und dem Entwurf eines Schlussgesetzes zur Gemeindereform soll die Gemeinde Zell am Neckar in die Stadt Esslingen am Neckar eingegliedert werden.

Bei diesen Gegebenheiten halten es die Gemeinde Zell am Neckar und die Stadt Esslingen am Neckar für sinnvoll, die künftigen Beziehungen im Wege einer freiwilligen Vereinbarung zu regeln, die auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Partnerschaft getroffen wird. Dies geschieht in der Überzeugung, daß dieser Weg für die Bürgerschaft nützlicher ist, als ein Zusammenschluß kraft Gesetzes. Deshalb schließen die Stadt Esslingen am Neckar und die Gemeinde Zell am Neckar folgende

V e r e i n b a r u n g

I. Allgemeines

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Zell am Neckar (ca. 4.000 Einwohner) wird in die Stadt Esslingen am Neckar (ca. 94.000 Einwohner) eingegliedert.

§ 2 Name der eingegliederten Gemeinde

Der Ortsname Zell bleibt erhalten. Nach der Eingliederung führt Zell am Neckar die Bezeichnung "Stadt Esslingen am Neckar Stadtteil Zell.11 Die Gemeindemarkung bleibt als Markung Zell bestehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Esslingen am Neckar tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Zell am Neckar ein.

§ 4

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Bürger und Einwohner von Zell am Neckar werden mit der Eingliederung Bürger- und Einwohner der Stadt Esslingen am Neckar. Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes bestimmt ist, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Esslingen am Neckar.

§ 5

Entwicklung der eingegliederten Gemeinde

Nach der Eingliederung wird die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des Stadtteils Zell ohne Unterbrechung fortgesetzt. Das örtliche Brauchtum soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben soll sich weiterhin frei entfalten können.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche Verwaltung

§ 6

Einführung der Ortschaftsverfassung

- (1) Die eingegliederte Gemeinde erhält die Rechte einer Ortschaft im Sinne der §§ 76 a ff. (jetzt § 67) der Gemeindeordnung. Die Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung einzuführen.
- (2) Die Beibehaltung der Ortschaftsverfassung wird jeweils vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Gemeinderats gemeinsam mit dem Ortschaftsrat überprüft, frühestens jedoch nach Ablauf der beiden auf die nächste Gemeinderatswahl folgenden regelmäßigen Wahlperioden. Eine Aufhebung der Ortschaftsverfassung bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates. Die Notwendigkeit der Zustimmung endet spätestens 1990.

§ 7

Ortschaftsrat

Es wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl seiner Mitglieder soll der Zahl der Gemeinderäte wie in selbständigen Gemeinden mit gleicher Einwohnerzahl entsprechen. Bis zur Wahl des Ortschaftsrates, die zusammen mit der nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat stattfindet, nimmt der derzeitige Gemeinderat von Zell am Neckar die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.

§ 8

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten und ist bei allen wichtigen Angelegenheiten des Stadtteils zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche den Stadtteil betreffen.
- (1) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatz 1 sind insbesondere:
1. Schaffung, Erweiterung, Aufhebung von Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Anstalten,
 2. Einrichtung und Organisation der örtlichen Verwaltung,
 3. Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Stadtteil Zell,
 4. die Durchführung von Baulanderschliessungen und von Neubauten der Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung,
 5. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen, Bodenordnungs- und Sanierungsmaßnahmen,
 7. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen, welche allein den Stadtteil betreffen,
 8. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die öffentlichen Einrichtungen des Stadtteils,
 9. die Neubenennung von Straßen, Wegen und Plätzen (vgl. auch Abs. 3 Ziff. 8,
 10. der Erwerb und Verkauf von Grundeigentum und Grundstücks gleichen Rechten bei Werten über 20.000 DM im Einzelfall,
 11. die Jagdverpachtung,
 12. die Einstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Angestellten bei der örtlichen Verwaltung.
- (3) Durch Änderung der Hauptsatzung werden dem Ortschaftsrat die Aufgaben im Umfang der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters der Stadt Esslingen am Neckar zu selbständiger Entscheidung übertragen, soweit sie den Stadtteil allein betreffen und soweit im Haushaltsplan Mittel für den Stadtteil ausgewiesen sind.
Dies sind insbesondere folgende Zuständigkeiten:
1. Die Bewirtschaftung der für Vorhaben eingestellten Mittel bei Ansätzen zwischen 10.000 DM und 100.000 DM, einschließlich Beschlußfassung über Ausführungen von Bauvorhaben sowie die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen,

2. die Beschlußfassung Über die Planung von Bauvorhaben bei voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten bis zu 200.000 DM,
3. die Verfügung über bewegliches Vermögen bei Werten zwischen 10.000 DM und 20.000 DM im Einzelfall,
4. die Benutzung, Unterhaltung und Ausgestaltung von Einrichtungen der
 - a) Kultur-, Sport und Freizeitpflege,
 - b) Park-, Grün- und Friedhofsanlagen,
 - c) Kinderspielplätze und Kindergärten,
 - d) Ortsbücherei,

jeweils im Benehmen mit dem zuständigen Amt der Stadt,

5. die Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
6. die Vermietung der Gemeindewohnungen und die Verpachtung der Gemeindegrundstücke im Stadtteil,
7. die Gewährung von Freigiebigkeitsleistungen bis zur Höhe von 2.000 DM im Einzelfall und bis zum Betrag von 5.000 DM im Haushaltsjahr,
8. die Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Zusammenhang mit der Eingliederung,
9. die Übernahme von Ausfallgarantien für Veranstaltungen im Stadtteil bei Beträgen bis zu 5.000 DM im Einzelfall, zusammen jedoch höchstens 20.000 DM im Haushaltsjahr.

§ 9 Örtliche Verwaltung

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar richtet im Stadtteil Zell eine örtliche Verwaltung ein. Ihr werden Aufgaben übertragen, die zu einer bürgernahen Verwaltung gehören. Aufgaben, Umfang und Organisation der örtlichen Verwaltung werden in einem Zusatzvertrag, der als Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung gilt, im einzelnen geregelt. Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit oder Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.
- (2) Die Leitung der örtlichen Verwaltung wird dem Ortsvorsteher übertragen. Ist dieser Ehrenbeamter, wird er von einem Fachbeamten der Stadt Esslingen am Neckar unterstützt.

Dem Fachbeamten kann für den Bereich des Stadtteils die Funktion des Ratschreibers übertragen werden.

- (3) Der Gemeindebautrupp von Zell sowie der Bauhof mit dem gesamten Maschinen- und Gerätepark werden im Stadtteil Zell belassen und als Außenstelle des Tiefbauamts im Stadtteil Zell eingesetzt. Im Rahmen des mit dem Tiefbauamt abzustimmenden Arbeitsprogramms hat der Ortsvorsteher des Stadtteils im Einzelfall ein Weisungsrecht gegenüber dem Gemeindebautrupp. Näheres wird im Zusatzvertrag geregelt, der als Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung gilt.
- (4) Bei Wahlen und Abstimmungen sind für den Stadtteil Zell eigene Stimmbezirke zu bilden.

§ 10 Ortsvorsteher

- (1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers gilt § 76 e (jetzt § 71 i.V. m. § 42 ff.) Gemeindeordnung. Der Ortsvorsteher untersteht dienstrechtlich unmittelbar dem Oberbürgermeister. Er nimmt, soweit er nicht bereits dem Gemeinderat angehört, an den Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und Beiräte mit beratender Stimme teil, in denen Angelegenheiten der Ortschaft beraten oder beschlossen werden.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Esslingen am Neckar wird den Ortsvorsteher mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 1. Die Anstellung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen bis BAT VI b sowie von Arbeitern im Rahmen des Stellenplans und in Einvernehmen mit dem Personalamt,
 2. den Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Beschaffungs- und Vergabeentscheidungen bis zum Betrag von 10.000 DM im Einzelfall,
 3. Die Verfügung über bewegliches Vermögen, wenn der Wert in Einzelfall 10.000 DM nicht übersteigt,
 4. die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zahlungen, statistischen Erhebungen u.ä. im Einvernehmen mit dem Statistischen Amt,
 5. die Festsetzung von öffentlich-rechtlichen und privat rechtlichen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Einzelfall nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen,
 6. die Gewährung des Jahresurlaubs für die nachgeordneten Beamten, Angestellten und Arbeiter,

7. ein Vorschlagsrecht an die Gesamtverwaltung bei der Vergabe von Sozialwohnungen,
8. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 2.000 DM im Einzelfall, im Rahmen der für den Stadtteil veranschlagten Mittel,
9. Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrats zurückzuführen sind, bis zum Betrag von 2.000 DM im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Deckungsmittel,
10. die Schafweideverpachtung.

III. Ortsrecht

§ 11

Ortsrecht der Stadt Esslingen am Neckar

Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der Stadt Esslingen am Neckar treten im künftigen Stadtteil Zell mit dem Tage der Eingliederung in Kraft, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Übergangsregelung

Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Zell am Neckar bleiben bis 1.1.1977 in Kraft; sie können zuvor jedoch mit Zustimmung des Ortschaftsrates geändert werden. Bis auf weiteres bleiben in Kraft die Müllabfuhrsatzung mit Auffüllgebührenordnung, die Erschließungsbeitragssatzung, die Entwässerungssatzung, die Wasserabgabensatzung hinsichtlich des Wasserversorgungsbeitrages und die Friedhofsordnung; ihre Änderung bedarf bis 1.1.1977 der Zustimmung des Ortschaftsrates. Bis 1.1.1975 bleibt die Hundesteuersatzung und die Feuerwahrabgabensatzung in Kraft. Der derzeitige Wasserzins einschließlich Messgebühren wird bis 1.1.1977 beibehalten.

§ 13

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Vereinigungen

Die Stadt Esslingen am Neckar tritt in die Mitgliedschaft der eingegliederten Gemeinde in Zweckverbänden und sonstigen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinigungen ein soweit nicht die Stadt selbst Mitglied ist. Eine Kündigung oder ein Austritt bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

IV. Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten

§ 14

Wahrung des Besitzstandes

Dem Bürgermeister sowie den Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde Zell wird die volle Erhaltung ihres gegenwärtigen Besitzstandes zugesichert (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BRRG).

§ 15

Übernahme in der Dienst der Stadt Esslingen am Neckar

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der Gemeinde Zell am Neckar beschäftigten Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) werden mit allen Rechten und Anwartschaften in den Dienst der Stadt Esslingen am Neckar übernommen und ihrer Ausbildung und bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt. Die im Dienst der eingegliederten Gemeinde zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Esslingen am Neckar verbracht worden wären. Den übernommenen Bediensteten werden bei gleicher Eignung dieselben Aufstiegschancen zugesichert wie allen anderen Bediensteten der Stadt. Soweit Stellen vorhanden sind, sind die übernommenen Bediensteten nach Möglichkeit am bisherigen Dienstort einzusetzen.
- (2) Im einzelnen werden die Dienstverhältnisse und die Art der Überleitung bzw. Besitzstandsgarantie in einem Zusatzvertrag geregelt, der als Bestandteil dieser Eingliederungsvereinbarung gilt.

V. Besondere Verpflichtungen gegenüber dem Stadtteil Zell

§ 16

Vertretung des Stadtteils im Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die unechte Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung einzuführen, um eine dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat zu gewährleisten.
- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten der Eingliederungsvereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar 3 Gemeinderäte aus Zell an. Die Gemeinderäte der bisher selbständigen Gemeinde benennen aus ihrer Mitte die Mitglieder und deren Stellvertreter, die diese 3 Gemeinderatsmandate in Esslingen während der Übergangszeit wahrnehmen sollen.

- (3) Ab der nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Inkrafttreten der Vereinbarung richtet sich die Zahl der Gemeinderatssitze für den Stadtteil Zell jeweils nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl im Stadtteil zur Einwohnerzahl der Gesamtstadt. Stichtag für die Einwohnerzahl ist jeweils der 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres. Bei der Berechnung des Verhältnisses der Sitze sind Bruchteile ab 0,5 jeweils aufzurunden.
- (4) Die Beibehaltung der unechten Teilortswahl wird vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Gemeinderats gemeinsam mit dem Ortschaftsrat überprüft, frühestens jedoch nach Ablauf der beiden auf die nächste Gemeinderatswahl folgenden regelmäßigen Wahlperioden. Eine Aufhebung der unechten Teilortswahl bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates. Die Notwendigkeit der Zustimmung endet spätestens 1990.

§ 17

Haushaltsmittel des Stadtteils

- (1) Der Ortschaftsrat wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsplans der Stadt Esslingen am Neckar mit, soweit es sich um die Bereitstellung von Mitteln für den Stadtteil handelt.
- (2) Der für den Stadtteil notwendige laufende Sach- und Personalaufwand, Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten und alle sonstigen laufenden Ausgaben werden jährlich in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Stadt Esslingen am Neckar wird die Mehrzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz, welche das Land bei freiwilliger Eingliederung gewährt, in voller Höhe für Vorhaben im Stadtteil Zell einsetzen.
- (4) Allgemeines Kapitalvermögen (Mittel der allg. Rücklagen) der Gemeinde Zell am Neckar aus der Zeit vor der Eingliederung wird in voller Höhe für Vorhaben im Stadtteil Zell verwendet.
- (5) In den auf die Eingliederung folgenden 5 Haushaltsjahren 1975 bis 1979 sind im Stadtteil Zell möglichst soviel Haushaltsmittel zu investieren, als die Gemeinde bei Erhaltung ihrer Selbständigkeit und unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Gemeindefinanzen hätte investieren können. Die einzelnen Investitionsvorhaben für diese 5 Jahre werden in einem Zusatzvertrag aufgeführt, wobei auch die Finanzierung darzustellen ist. Der Zusatzvertrag gilt als Bestandteil der Eingliederungsvereinbarung.
- (6) Die Gemeinde Zell ist Eigentümer zusammenhängender Grundflächen, die früher Allmandgrundstücke waren. Auch an der Hauptstraße steht eine zusammenhängende bebaute Fläche im Eigentum der Gemeinde. Die Stadt Esslingen wird bei einem Verkauf von früheren Allmandgrundstücken oder der Grundstücke an der Hauptstraße den Erlös im Stadtteil Zell investieren.
- (7) Die Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet sich, in den darauffolgenden Haushaltsjahren ab 1980 für eine kontinuierliche Entwicklung und weitere

Verbesserung des Infrastruktur im Stadtteil Zell zu sorgen und die erforderlichen Investitionsmittel rechtzeitig und in ausreichender Höhe bereit zu stellen. Bei der Bemessung dieser Investitionsmittel ist vom anteiligen Steueraufkommen und der für den Stadtteil Zell zu ermittelnden freien Investitionsrate auszugehen, gleichzeitig aber auch die Dringlichkeit im Vergleich zu den übrigen Stadtteilen und im Rahmen der Aufgaben des Gesamthaushalts zu berücksichtigen.

- (8) Die für den Stadtteil Zell festgesetzten jährlichen Investitionen werden bis einschließlich Haushaltsjahr 1980 in einer Anlage im Haushaltsplan der Stadt Esslingen am Neckar gesondert ausgewiesen.

§ 18

Öffentliche Einrichtungen, gegenwärtige und zukünftige Bauvorhaben

Die Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet sich, alle im künftigen Stadtteil Zell bestehenden öffentlichen Einrichtungen zu erhalten, alle begonnenen Bauvorhaben zügig zu Ende zu führen und künftige Bauvorhaben im Stadtteil Zell rechtzeitig in Angriff zu nehmen.

§ 19

Bauleitplanung

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar übernimmt die rechtsverbindlichen Bebauungspläne und die sonstigen vorhandenen rechtsverbindlichen Ortsbauvorschriften (Baulinienpläne).
- (2) Die Stadt Esslingen verpflichtet sich, noch nicht abgeschlossene Bebauungspläne weiterzuführen; dies gilt auch für die Fälle, in denen lediglich ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates der Gemeinde Zell am Neckar vorliegt.
- (3) Die Satzung über Garten- und Waldhausbau bleibt bis auf weiteres in Kraft.
- (4) Im Rahmen der Möglichkeiten wird die Stadt Esslingen sich dafür einsetzen, daß auf Markung Zell, der angrenzenden Markung Esslingen sowie auf den Markungen der benachbarten Gemeinden oder Städte keine Anlagen oder Einrichtungen zur Ausführung kommen, von denen belästigende oder nachteilige Immissionen für die Stadt oder den Stadtteil Zell zu befürchten sind. Dies gilt insbesondere für die Vorhaben, den alten Neckararm mit Schlamm aufzufüllen oder eine Anlage zur Zwischenlagerung und Trocknung von Schlamm zu errichten.
- (5) Im neuen Flächennutzungsplan für die Gesamtstadt sind die kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Erfordernisse einschließlich der Bedürfnisse des Verkehrs, insbesondere des Nahverkehrs so zu ordnen, daß keine Benachteiligung für den Stadtteil Zell entsteht. Der vorliegende Entwicklungsplan Altbach-Deizisau-Zell des Büros Kilpper & Partner Stuttgart

sowie der Rohentwurf des Flächennutzungsplanes sollen dabei Ausgangsbasis sein; die neuen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

- (6) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Zell bereits beschlossene freiwillige Baulandumlegung im Gebiet Mettenhalde II, wird unter den Voraussetzungen zu Ende geführt, daß die beteiligten Grundstückseigentümer den vom Gemeinderat in Zell beschlossenen Umlegungsbedingungen zustimmen.

§ 20

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- (1) Das örtliche Brauchtum, der bisherige Ortscharakter und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde sollen erhalten bleiben.
- (2) Die Stadt Esslingen am Neckar wird die im Stadtteil Zell bestehenden und künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet fördern und unterstützen, mindestens aber in dem bereits bestehenden Umfang.

VI. Schlußbestimmung

§ 21

Begünstigung Dritter

Aus dieser Vereinbarung entstehen nur für die Vertragsparteien gegenseitige Rechtsansprüche und Verpflichtungen. Andere juristische oder natürliche Personen können aus ihr keine Ansprüche gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar ableiten.

§ 22

Regelung von Streitigkeiten

- (1) Diese Eingliederungsvereinbarung ist auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung und bei Änderungswünschen wird die eingegliederte Gemeinde durch den Ortschaftsrat vertreten.
- (3) Bestehen zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat oder den Ausschüssen der Stadt Esslingen Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht beheben lassen, ist die Angelegenheit vor der Entscheidung einem Vermittlungsausschuß zu überweisen. Dies gilt sowohl für die Auslegung der Eingliederungsvereinbarung als auch für Meinungsverschiedenheiten in

wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auf dem Gebiet der Bauleitplanung und Bodenordnung sowie bei größeren Baumaßnahmen.

- (4) Die Vertragschließenden gehen im übrigen davon aus, daß das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Esslingen die Einhaltung dieses Vertrages überwacht.

§ 23 Übergangszeit

Die Gemeinde Zell am Neckar wird nach Unterzeichnung der Eingliederungsvereinbarung Verpflichtungen über die Veräußerung oder den Erwerb von Gemeindeeigentum nur dann eingehen, wenn hierüber das Einvernehmen mit der Stadt Esslingen am Neckar hergestellt ist. Das Einvernehmen ist weiter herzustellen für Personalangelegenheiten und für größere Investitionen. Ausgenommen sind Eigentumsverfügungen oder Investitionen im Rahmen des Haushaltsplanes 1974 der Gemeinde Zell am Neckar.

§ 24 Weitere Rechte auf Grund gesetzlicher Änderungen

Die Stadt Esslingen am Neckar wird dem Stadtteil Zell auf Wunsch des Ortschaftsrats alle weiteren Rechte einräumen, die anderen eingegliederten Stadtteilen auf Grund der Gemeindereformgesetze zugebilligt werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Esslingen am Neckar,
den 29.05.1974
Stadt Esslingen

gez. Klapproth

Oberbürgermeister

Zell am Neckar,
29.05.1974
Gemeinde Zell

gez. Kenner

Bürgermeister